

**Immissionsschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;
Antrag der Firma Pollmeier Schnittholz GmbH & Co. KG zur Änderung des bestehenden Heizwerks am Standort Limesstr. 15, gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hinsichtlich des Ergebnisses über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Firma Pollmeier Schnittholz GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände am Standort Limesstr. 15, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme.

Die bestehende Anlage ist gem. Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) unter der Nr. 1.2.1 (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Prozesswärme, oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt) einzuordnen.

Die Betreiberin beabsichtigt eine Änderung der bestehenden Anlage. Für dieses Vorhaben ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich.

Aus diesem Grund hat die Firma Pollmeier GmbH & Co. KG am 23.05.2024 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) eingereicht. Das beabsichtigte Vorhaben umfasst hierbei:

Die Erweiterung der bestehenden Anlage um eine weitere Biomasse-Sattdampfkesselanlage (Kessel 3). Als Brennstoff wird naturbelassenes Holz (Buchenholzrinde) als Koppelprodukt aus der eigenen Produktion verwendet. Die Feuerungswärmeleistung der neuen Anlage beträgt 15,1 MW. Nach der Erweiterung der bestehenden Anlage beträgt die gesamte Feuerungswärmeleistung ca. 40,24 MW.

Die bestehende Anlage fällt auch unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, s. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung ist nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe wurde nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG von der Genehmigungsbehörde geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dies ist im vorliegenden Fall zu bejahen, da sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens verzeichnete Denkmäler und Denkmalensembles (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG) sowie zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz befinden (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG)

Daher war gem. § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG behördlicherseits auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des o. g. Gebietes betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das geänderte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und somit keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Zu den wesentlichen Gründen für diese Entscheidung zählen die folgenden Umstände (vgl. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG):

Die im Einwirkungsbereich der Anlage befindlichen Baudenkmäler werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst, eine Fernwirkung auf diese Baudenkmäler kann ausgeschlossen werden. Daneben befindet sich der baudenkmalgeschützte Landschaftspark Schönbusch im Untersuchungsgebiet. Das Vorhaben wirkt sich jedoch aufgrund der Entfernung (ca. 520m) nicht negativ auf Gartenschloss und Park aus.

Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Betriebs ist die geplante Änderung sowie die sich hieraus ergebende Veränderung in Bezug auf mögliche Umweltbelastungen, die als Raumbedeutsam eingestuft werden könnten als vernachlässigbar gering zu beurteilen. Das Orts- und Landschaftsbild wird nur unwesentlich durch das Vorhaben verändert, da sich die geplanten baulichen Änderungen in die gleichartige Umgebung einfügen.

Weitere Einzelheiten zu dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung sind dem städtischen Bericht vom 09.05.2025 zu entnehmen. Nähere Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Aschaffenburg, den 20.05.2025
Stadt Aschaffenburg

gez.
Jürgen Herzing
Oberbürgermeister